

NIEDERSCHRIFT



über die 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Wassenberg am 23.11.2010

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

1. Vorsitzender Winkens, Manfred CDU

a) vom Ausschuss

2. Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz CDU
3. Stadtverordneter Jennißen, Dirk CDU
4. Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU
5. Stadtverordneter Kluth, Ernst SPD
6. Stadtverordneter Kretschmer, Frank Bündnis 90/Die Grünen
7. Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner CDU
8. Stadtverordneter Maurer, Marcel CDU
9. Stadtverordneter Moser, Michael SPD
10. Stadtverordneter Odinius, Arnold CDU
11. Stadtverordneter Peters, Rainer CDU
12. Stadtverordneter Schiefke, Norbert CDU
13. Stadtverordneter Schmerling, Hardo CDU
14. Stadtverordneter Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen
15. Stadtverordneter Stassny, Leonhard SPD
16. Stadtverordneter Steinhage, Wolfram Die Linke
17. Stadtverordnete Vieten, Silke CDU
Vertretung für Herrn Willibert Roggen

Es fehlen mit Entschuldigung

18. Stadtverordneter Baues, Peter FDP
19. Stadtverordneter Gansweidt, Frank SPD
20. stv. Vorsitzender Roggen, Willibert CDU
21. Stadtverordneter Storms, Manfred FDP

b) von der Verwaltung

22. Stadtkämmerer Darius, Willibert
23. Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
24. Fachbereichsleiter Sieg, Manfred
25. Schriftführer Wierschin, Achim

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- 2 . Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif FB1/099/2010
- 3 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2011 und Erlass der 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg FB5/092/2010
- 4 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2011 und Erlass der 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg FB5/091/2010
- 5 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2011 und Erlass der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 FB5/098/2010

II. Nichtöffentlicher Teil

- 6 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Manfred Winkens eröffnet die 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Bürgermeister Winkens stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift

Zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift wird gemäß § 26 Abs. 4 i. V. m. § 29 (11) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wassenberg der Stadtverordnete Karl-Heinz Dohmen benannt, der hierzu sein Einverständnis erklärt.

Zu TOP 2.	Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif Vorlage: FB1/099/2010
------------------	--

Sachverhalt:

Die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg nebst Gebührentarif vom 20.12.2001 gilt seit dem 01.01.2002.

Aufgrund der im Laufe der Jahre gestiegenen Personal- und Sachkosten ist eine Anpassung dringend erforderlich. Der vorliegende Entwurf ist in Anlehnung an die aktuelle Verwaltungsgebührenmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes nebst Gebührentarif aus dem Jahre 2007 erstellt worden.

Generell werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes (AVerw-GebO NRW) festgelegt, soweit diese nicht spezialgesetzlich geregelt sind.

Gleichfalls gilt dies nicht für Kosten der Gemeinde in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung. Für diese Aufgaben können die Gemeinden eigene Gebührensätze nach Maßgabe der Regelungen in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung durch Satzung erlassen. Für die Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühren sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) zu beachten. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen (§ 5 Abs. 4). Unter Berücksichtigung, dass die Gebühr die Leistung der Verwaltung abdecken soll, ergibt sich als Gegenpol, dass die Gebühr die Ausgaben des für die Erledigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit eingesetzten Verwaltungsapparates decken soll. Die Gebühr stellt somit das Äquivalent für die notwendigen Verwaltungsausgaben dar (Äquivalenzprinzip).

Die Neufassung ist als Anlage A beigefügt. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind in der Anlage B gegenübergestellt. Änderungen wurden dabei kursiv geschrieben und gleichzeitig „fett“ markiert.

Im Gebührentarif sind zur besseren Vergleichbarkeit die bisherigen Gebührensätze in Klammern aufgeführt.

Erläuterungen zu den Änderungen im Gebührentarif:

- Bei der Tarif-Nr. 3 wurde in Anlehnung an die Mustergebührensatzung die festgelegte halbe Gebühr für den sozialen Wohnungsbau gestrichen;
- die Tarif-Nr. 5 a) ist aufgrund der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte entbehrlich, da ab 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt werden;
- unter Tarif-Nr. 8 wurden die Positionen a) und b) unter a) zusammengefasst (begriffliche Identität) und eine neue Nr. 8.d) eingeführt;
- die neue Tarif-Nr. 15 der Mustergebührensatzung, die auf eine Änderung in der Zuständigkeit für die Prüfung der Befreiungstatbestände für die Rundfunkgebührenpflicht von der Kommune zur GEZ begründet ist, wurde nicht übernommen. Da es sich bei den Antragstellern überwiegend um sozial schwache Personen handelt (Empfänger von SGB II-Leistungen oder Grundversicherungsleistungen nach dem SGB XII) bzw. Schwerbehinderte, blinde und taube Personen, wird aus sozialen Gründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

Ohne Wortmeldung ergeht folgender

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Der beigefügte Entwurf der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg nebst Gebührentarif wird als Satzung beschlossen.

Zu TOP 3. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2011 und Erlass der 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg Vorlage: FB5/092/2010
--

Sachverhalt:

Der kalkulierte Aufwand für die Abfallentsorgung geht leicht zurück, was insbesondere auf geringere Deponiegebühren zurückzuführen ist. Der Aufwand für die Abfuhr des Sperrmüll erhöht sich gegenüber dem Vorjahr, wobei die Steigerung moderat ausfällt, da das Angebot „Sperrmüll auf Karte“ zur unkomplizierten Anlieferung kleinerer Sperrmüllmengen bei der Deponie Rothenbach sehr gut angenommen wurde. Insgesamt ist das Sperrmüllaufkommen in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Bei den Erlösen wird mit einer Steigerung aus dem Verkauf des Altpapieres gerechnet.

Insgesamt führt die Kalkulation zu einer leichten Gebührensenkung.

Stadtverordneter Kluth spricht die Senkung der Deponiegebühr 2011 und die damit erhoffte deutliche Senkung der Abfallgebühr 2011 an.

Kämmerer Darius erwidert, dass die Senkung der Deponiegebühren und der erwartete Mehrerlös aus der Altpapierverwertung lediglich die Ertragsminderung (76.600,00 €), den in 2010 weitgehend aufgelösten Sonderposten für den Gebührenausgleich (Restbetrag von 8.000,00 € ist Bestandteil der 2011er Kalkulation) und den Mehraufwand bei der Sperrmüllbeseitigung ausgleichen. Die Kalkulationen für die Jahre 2010 und 2011 sind als Anlagen 1 und 2 zu TOP 3 beigefügt.

Auf Frage von Stadtverordneten Dohmen, worum es sich bei der Position ILB (32.600,00 €) in der Gebührenbedarfsberechnung handele, erklärt Kämmerer Darius, dies seien Leistungsverrechnungen innerhalb der Verwaltung und sind nach Vorgaben der KGSt berechnet.

Anschließend ergeht folgender

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung 2011 zur Abfallentsorgung (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf vorgelegte 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung wird als Satzung über die Abfallentsorgung (Anlage 3) beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Zu TOP 4.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2011 und Erlass der 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg Vorlage: FB5/091/2010
------------------	--

Sachverhalt:

Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) Straßenreinigung

Die Unternehmerentschädigung bleibt im kommenden Jahr konstant, so dass mit einer Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage die Gebühr für die Straßenreinigung konstant mit 0,85 €/m festgesetzt werden kann.

b) Winterdienst

Bereits im Jahr 2009 schloss die Gebührenabrechnung Winterdienst mit einem Defizit von rd. 19.000 € ab. Ein Teil des Defizits wurde durch die Gebührenausgleichsrücklage „Winterdienst“ bereits ausgeglichen. Es verblieb letztlich ein Fehlbetrag von 5.871,24 €. Für das Jahr 2010 muss mit einem ähnlich hohen Fehlbetrag gerechnet werden, wobei zudem die kalkulierte Rücklagenentnahme nicht erfolgen kann, da diese mit der Abrechnung 2009 aufgezehrt wurde. Das Defizit im Gebührenhaushalt „Winterdienst“ wird Ende 2010 voraussichtlich 25.800,00 € betragen. Dieser erhebliche Fehlbetrag wird gleichmäßig auf die Jahre 2011 bis 2013 aufgeteilt und entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NW veranschlagt.

Darüber hinaus wurde bei der Kalkulation ein höherer Aufwand für den Winterdienst angenommen. Die Kostensteigerung ist am Beispiel der auf den beiden umlagefähigen Strecken, auf denen der Stadt der Winterdienst obliegt, nachvollziehbar. In den „milden Wintern“ der Jahre 2003/2004 bis einschl. 2007/2008 fielen durchschnittlich lediglich rd. 280 Betriebsstunden und in den vergangenen „kalten Wintern“ 2008/2009 insgesamt 748,75 Betriebsstunden und 2009/2010 insgesamt 1.292,75 Betriebsstunden zzgl. einer benötigten deutlich höheren Streugutmenge an. Zudem war Streugut aufgrund der hohen Nachfrage zeitweise nur zu deutlich höheren Preisen zu erwerben.

Eine Erhöhung des Gebührensatzes für den Winterdienst von bisher 0,62 €/m auf neu 1,85 €/m ist daher unumgänglich.

Während einer kurzen Aussprache, erklärt Kämmerer Darius, dass eventuell entstehende Überschüsse durch eventuell mildere Winter in den kommenden Jahren durch Gebührensenkungen wieder an die Bürger zurückgegeben werden. Weiter führt Kämmerer aus, dass es in der Zeit von 2003 bis 2010 2 Gebührensenkungen gegeben habe.

Nachdem Stadtverordneter Kluth dem Baubetriebshof für die gute Durchführung des Winterdienstes im letzten strengen Winter gedankt hat, ergeht folgender

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die beiliegenden Gebührenbedarfsberechnungen zur Straßenreinigung (Anlage 1) und zum Winterdienst (Anlage 2) werden zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf vorgelegte 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung (Anlage 3) wird beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Zu TOP 5.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2011 und Erlass der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 Vorlage: FB5/098/2010
------------------	---

Sachverhalt:

I. Gebührenkalkulation

Der Ausschuss nimmt die beigelegte Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zur Kenntnis.

a) Schmutzwassergebühr

Die Gebührenabrechnung Schmutzwasser 2009 schließt mit einem Fehlbetrag von 184.994,95 € ab. Ein Teil dieses Defizites konnte durch die Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 14.071,28 € ausgeglichen werden, so dass letztlich ein in Folgejahren auszugleichender Fehlbetrag in Höhe von 170.923,17 € verbleibt. Dieser Fehlbetrag erhöht sich nach derzeitiger Einschätzung mit dem Jahresabschluss 2010 um weitere 45.196,84 €, da entgegen der Kalkulation von 747.600 m³ lediglich 732.484 m³ zur Veranlagung herangezogen werden konnten. Der somit im Bereich Schmutzwasser mit Ablauf des Veranlagungsjahres 2010 insgesamt zu erwartende Fehlbetrag in Höhe von 216.200,00 € ist in den Jahren 2011 - 2013 auszugleichen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW). In die Gebührenkalkulation 2011 wurde ein Anteil von 42.500,00 € eingestellt. Bei einer angenommenen Abwassermenge von 737.000 m³ ergibt sich ein unveränderter Gebührensatz von 2,99 €/m³. Der restliche Fehlbetrag wurde in der Planung mit 128.400,00 € in 2012 und mit 45.200,00 € in 2013 berücksichtigt.

Prüfauftrag des Rates vom 17.12.2009 zur Einführung einer Grundgebühr beim Schmutzwasser

Nach § 6 Abs. 3 S. 3 KAG NRW ist die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Verbrauchs- bzw. Leistungsgebühr nach § 6 Abs. 3 S. 1 oder 2 KAG NRW grundsätzlich zulässig.

Die Grundgebühr ist insoweit ein Teil der Benutzungsgebühr (= Grundgebühr + Leistungs-/Benutzungsgebühr) mit feststehendem Gebührensatz, der unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben wird und wegen der Verbrauchsunabhängigkeit alle Gebührenpflichtigen nach einem für alle gleichen Maßstab treffen muss (vgl. OVG NRW. Urteil vom 25.08.1995 – 9 A 390/93). Nach dem OVG NRW kann eine Grundgebühr, die ausschließlich der Deckung der invariablen (fixen) Kosten (auch Vorhaltekosten) dient, auch dann entstehen und erhoben werden, wenn nur die Vorhalteleistung in Anspruch genommen wird und die Arbeits- oder Verbrauchsgebühr nicht zur Entstehung gelangt.

Grundsätzlich geht es bei der Grundgebühr darum, die abwassermengenunabhängigen Kosten zu verteilen. Die abwassermengenabhängigen Kosten und damit die Intensität (Umfang und Ausmaß) der Benutzung durch den einzelnen Benutzer spielen damit bei der Zusatzgebühr die entscheidende Rolle.

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 30.04.2004 – Az.: 9 A 2714/03) ist es das Wesen der Grundgebühr, die Fixkosten, die unabhängig vom Verbrauch allein durch die Liefer- und Leistungsbereitschaft der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung entstehen, ganz oder zum Teil vorab auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen (vgl. Queitsch in KAG NRW, Kommentar, § 6 Rn. 170).

Für die Einführung einer Grundgebühr spricht, dass auf diesem Weg den sinkenden Einnahmen durch einen rückläufigen Wasserverbrauch mittels einer Grundgebühr entgegen gewirkt werden kann.

Gegen die Einführung einer Grundgebühr spricht ein höherer Aufwand für die Stadt bei der Aufstellung der Gebührensatzung sowie der Kalkulationen. Es muss sauber zwischen fixen und variablen Kosten getrennt werden. Zudem werden die Bürger durch die Erhebung einer Grundgebühr davon abgehalten, den gesetzlich vorgeschriebenen schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu pflegen (§ 53 C Satz 3 LWG NRW), da sie einen nicht unerheblichen Teil der Gebühren sowieso zahlen müssen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Großteil der Fixkosten in die Grundgebühr eingerechnet wird.

Letztlich besteht keine Pflicht zur Erhebung einer Grundgebühr. Es empfiehlt sich, bei der Abrechnung auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes auch, keine Grundgebühr zu erheben, weil der Frischwassermaßstab mit der Möglichkeit des Abzugs von Frischwassermengen, die nicht in den Kanal eingeleitet werden, ein praktikabler Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist. Grundgebühren werden von den Städten und Gemeinden bei der Schmutzwassergebühr in der Praxis nur von Gemeinden mit großen Ferienhausgebieten erhoben.

Bezüglich der Höhe der Grundgebühr ist anzumerken, dass eine übermäßige Belastung einzelner Gebührenschuldner dadurch vermieden werden kann, dass in eine Grundgebühr nicht 100 % der Fixkosten eingestellt werden. Denkbar wäre, maximal 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzustellen. Soweit nur 30 % von 100 % festgestellten fixen (abwassermengenunabhängigen) Kosten in die Kalkulation einer Grundgebühr eingestellt werden, ist es nicht als erforderlich anzusehen, den Kostenverteilungsschlüssel (Gebührenmaßstab für die Grundgebühr) weiter zu verfeinern, denn in diesem Umfang nehmen alle gebührenpflichtigen Benutzer die Vorhalteleistung zumindest in Anspruch und zwar unabhängig davon, ob sie Normaleinleiter oder Großeinleiter sind (StGB NRW-Mitteilung 564/2008 vom 18.08.2008). Zwar hat das VG Minden in einer jüngeren Entscheidung die Einstellung von 50 % der Fixkosten in die Grundgebühr gebilligt (VG Minden, Urteil vom 06.07.2010 – 12 K 1327/09), dabei handelt es sich jedoch um eine Einzelfallentscheidung, die nicht pauschaliert werden darf.

Unter die Fixkosten fallen alle Kosten, die unabhängig von dem Frischwasserverbrauch anfallen. Hierzu gehören klassischerweise Personalkosten, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten (Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung, § 6 Rdnr. 222). Da es bereits im Ermessen der Gemeinde steht, ob sie überhaupt eine Grundgebühr erheben will, ist die Kommune allerdings nicht gehalten, in die Kalkulation dieser Gebühr die gesamten Fixkosten einzustellen.

Es steht ihr vielmehr frei, mit der Erhebung der Grundgebühr nur eine teilweise Deckung der Vorhaltekosten anzustreben (BVerwG, Beschluss vom 12.08.1981 – 8 B 20.81-). Laufende Kosten sind keine Fixkosten und daher nicht in die Grundgebühr einzustellen. Zu den Fixkosten gehören grundsätzlich die Personalkosten, die kalkulatorischen Kosten sowie auch die zu leistenden Verbandsbeiträge.

Die nachfolgende Übersicht zeigt anhand einiger Beispiele die betraglichen Auswirkungen für einen Musterhaushalt nach Einführung einer Grundgebühr im Vergleich zu der derzeitigen Regelung. Die Beispielsrechnungen unterscheiden sich dahingehend, dass in der einen Übersicht 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr eingestellt und in der anderen 20 % der Fixkosten in die Grundgebühr eingestellt wurden.

<i>Gebühr gem. gültiger Satzung</i>			<i>Gebühr nach Einführung einer Grundgebühr gem. Satzungsvariante Anlage 5 (Einrechnung eines Fixkostenanteils von 20 v.H.)</i>		
<i>Beispiel I</i>	<i>m</i> 20 ³	<i>Wasserverbrauch</i>			
	20 *	2,99 € =	59,80 €		
	insgesamt		59,80 €		
<i>Beispiel II</i>	<i>m</i> 220 ³	<i>Wasserverbrauch</i>			
	220 *	2,99 € =	657,80 €	20 *	2,47 € =
				Grundgebühr	72,00 €
				insgesamt	121,40 €

insgesamt	657,80 €
-----------	----------

Grundgebühr	72,00 €
insgesamt	615,40 €

Hinweis

Die nachfolgend aufgeführte Übersicht belegt, dass bei einem Wasserverbrauch von 138 m³ Betragsgleichheit eintritt, d.h. Grundstückseigentümer mit einem Verbrauch von weniger als 138 m³ werden bei dieser Regelung ungünstiger gestellt und Mehrverbraucher günstiger.

Beispiel III 138 m^3 Wasserverbrauch

138 *	2,99 € =	412,62 €
insgesamt		
412,62 €		

138 *	2,47 € =	340,86 €
Grundgebühr		
72,00 €		
insgesamt		
412,86 €		

Gebühr gem. gültiger Satzung

Gebühr nach Einführung einer Grundgebühr gem. Satzungsvariante Anlage 6 (Einrechnung eines Fixkostenanteils von 30 v.H.)

Beispiel I 20 m^3 Wasserverbrauch

20 *	2,99 € =	59,80 €
insgesamt		
59,80 €		

20 *	2,18 € =	43,60 €
Grundgebühr		
108,00 €		
insgesamt		
151,60 €		

Beispiel II 220 m^3 Wasserverbrauch

220 *	2,99 € =	657,80 €
insgesamt		
657,80 €		

220 *	2,18 € =	479,60 €
Grundgebühr		
108,00 €		
insgesamt		
587,60 €		

Hinweis

Die nachfolgend aufgeführte Übersicht belegt, dass bei einem Wasserverbrauch von 133 m³ Betragsgleichheit eintritt, d.h. Grundstückseigentümer mit einem Verbrauch von weniger als 133 m³ werden bei dieser Regelung ungünstiger gestellt und Mehrverbraucher günstiger.

Beispiel III	$133 \overset{m}{3}$	Wasserverbrauch			
	133 *	2,99 € =	397,67 €		
<hr/>					
	insge-		397,67 €		
	samt				
				133 *	2,18 € =
				Grundgebühr	108,00 €
<hr/>					
				insgesamt	397,94 €

b) Niederschlagswassergebühr

Die Gebührenabrechnung Niederschlagswasser 2009 schließt mit einem Fehlbetrag von 173.271,23 € ab. Durch die vollständige Auflösung der noch verbliebenen Gebührenausschlagsrücklage konnte dieser Betrag um 13.179,58 € auf einen verbleibenden Fehlbetrag von 160.091,95 € reduziert werden, der entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW) in den Folgejahren auszugleichen ist. Mit Ablauf des Rechnungsjahres 2010 wird sich dieser Fehlbetrag um weitere rd. 140.800,00 € erhöhen. Ursache ist hierfür zum einen die Tatsache, dass der Rat der Stadt Wassenberg entgegen der vorgelegten Kalkulation, die mit einem notwendigen Gebührensatz von 1,78 €/m² endete, lediglich einen Gebührensatz von 1,65 €/m² festgesetzt hat und dass zum anderen die der Kalkulation zugrunde gelegte Fläche von 726.800 m² mit veranlagten 698.778 m² deutlich unterschritten wird.

Berücksichtigt man für die Abrechnung des Jahres 2010 den Einmaleffekt von 23.939,38 € für die Veranlagung einzelner Grundstückseigentümer für Vorjahre, verbleibt für das Jahr 2010 ein voraussichtlicher Fehlbetrag von 116.780,62 €. Auf den absehbaren Fehlbetrag mit Ausgleichspflicht in den Folgejahren wurde der Rat bereits in der Sitzung am 17.12.2009 unmittelbar hingewiesen. Der somit zum Ende des Jahres 2010 aufgelaufene Fehlbetrag im Bereich Niederschlagswasser von insgesamt rd. 276.900,00 € ist in den Jahren 2011 - 2013 auszugleichen. In die Gebührenkalkulation 2011 wurden mit 80.000,00 € ein Anteil von 50 v.H. des Fehlbetrages 2009 eingestellt. In den Folgejahren wird der verbleibende Fehlbetrag veranschlagt werden.

Zur Deckung des Aufwandes 2011 und der v. b. Fehlbeträge ist es notwendig, die Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2011 auf 1,90 €/m² festzusetzen.

Die mit den Abgabenbescheiden 2010 versandten Erläuterungen zur Niederschlagswassergebühr haben nicht den erhofften Erfolg gebracht: 26.805 m² Zugängen standen 11.984 m² Abgängen gegenüber.

Entsprechend der Vorgabe des Rates vom 17.12.2009 wurden bzw. werden zwischenzeitlich rd. 60 Grundstückseigentümer im gesamten Stadtgebiet überprüft (stichprobenweise Kontrollen vor Ort). Dabei wurde festgestellt, dass nahezu jede vorliegende Erklärung fehlerhaft war (98 v.H.). Die Differenz zwischen den bisher gem. Selbsterklärung veranlagten Flächen zu den beim Ortstermin festgestellten befestigten Flächen lag im Einzelfall zwischen 8 und 295 m².

Zudem wurden bei der Überprüfung dieser Fälle eine Reihe von zusätzlichen Verstößen gegen die Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg festgestellt (Einleitung von Schmutzwasser in alte Kleinkläranlagen, Versickerung des Oberflächenwassers von Verkehrsflächen der in Wasserschutzzonen liegenden Grundstücks, Versickerung von Oberflächenwasser ohne wasserrechtliche Erlaubnis, Entnahme von Brunnenwasser zu Verbrauchszwecken ohne Meßeinrichtung u. a.). Diese Fälle stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Bei der Bemessung der Bußgeldhöhe ist zu berücksichtigen, dass die Höhe des Bußgeldes den erlangten wirtschaftlichen Vorteil (z.B. Einsparung von 1.495,00 € Schmutzwassergebühr, beispielsweise 100 cbm im lfd. Jahr und für vier Jahre rückwirkend) übersteigt. Diese Fälle werden derzeit lediglich erfasst; Bußgeldverfahren stehen aufgrund vorrangig anstehender Arbeiten noch aus.

Viele Grundstückseigentümer glauben zudem, selbst über Art und Umfang einer Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser entscheiden zu können, ohne über eine wasserrechtliche Erlaubnis den Nachweis zu führen, dass auf dem Grundstück Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich versickern kann.

Diese Erkenntnisse bestätigen die im Vorjahr vertretene Auffassung, dass man dem Ziel einer weitgehenden Gebührengerechtigkeit im Grunde nur über eine Veranlagung der befestigten Flächen auf der

Grundlage der Auswertung von Luftbildern näher kommen kann; diese Einschätzung erfolgt auch in dem Wissen, dass Auswertung und Nachbearbeitung kostenintensiv sind und dieser Aufwand in den Folgejahren über Gebühren auszugleichen ist.

II. Satzungsrecht

Die Änderungen im vorgelegten Satzungsentwurf entsprechen den Änderungen in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und dienen überwiegend dazu, Rechtsklarheit zu schaffen.

§ 5 Abs. 2

Es wird neu die Datenerhebung durch die Anfertigung von Luftbildern und das entsprechende Verfahren hierzu in die Satzung aufgenommen. Hinzu kommen die Regelungen zur Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung (§§12 ff. Datenschutzgesetz NRW).

§ 5 Abs. 4

Für begrünte Dächer, Versickerungsanlagen und Flächen mit Öko-Pflaster wird ein Gebührenermäßigung (Gebührenabschlag) gewährt, da von solchen Flächen nicht die gleiche Menge Regenwasser dem Kanal zugeführt wird wie von sonstigen befestigten Flächen. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen muss ein solcher Abschlag nicht gewährt werden, weil es sich auch bei solchen Flächen um befestigte Flächen handelt. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein Abschlag jedoch geboten, da nicht bei jedem Regenereignis eine vollständige Einleitung von Regenwasser in den Kanal erfolgt.

Hinweise zu den der Beschlussvorlage beiliegenden Satzungsentwürfen

1. Als **Anlage 1** ist die Gebührenbedarfsermittlung 2011 beigelegt, die gleichzeitig Bestandteil des Entwurfs der als **Anlage 2** beiliegenden III. Änderungssatzung ist (identisch mit dem Beschlussvorschlag).
2. Als **Anlage 3** liegt die Textfassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 einschl. der hierzu erlassenen I. Änderungssatzung vom 10.11.2008 und der II. Änderungssatzung vom 18.12.2009 in vollem Wortlaut bei.
3. Als **Anlage 4** liegt der Entwurf einer III. Änderungssatzung bei, der sich inhaltlich von der Anlage 2 **nur dahingehend unterscheidet, dass eine Auswertung von Luftbildern ausgeschlossen bleibt** (wie bisher).
4. Als **Anlage 5** liegt der Entwurf einer III. Änderungssatzung bei, der inhaltlich Anlage 4 entspricht, **allerdings die Festsetzung einer Grundgebühr mit der Einrechnung eines 20 %igen Fixkostenanteils** bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt.
5. Als **Anlage 6** liegt der Entwurf einer III. Änderungssatzung bei, der inhaltlich Anlage 5 entspricht, allerdings bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr die Einrechnung eines **30 %igen Fixkostenanteils** berücksichtigt.

Im Namen der CDU-Fraktion stellt Stadtverordneter Dohmen den Antrag die Beschlussfassung bis zur Ratssitzung zurückzustellen. Seine Fraktion, so Stadtverordneter Dohmen weiter, habe sich bisher noch nicht mit diesem TOP beschäftigen können und bitte die Verwaltung um weitere Informationen wie im vergangenen Jahr.

Kämmerer Darius sagt dies zu, bittet aber darum die Fragen frühzeitig zu stellen, damit eine rechtzeitige Beantwortung vor der Ratssitzung möglich sei.

Nach einer kurzen Aussprache lässt Bürgermeister Winkens über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Beschlussfassung bis zur Ratssit-

zung zurückzustellen.

Nach Abhandlung der Tagesordnung erklärt Stadtverordneter Dohmen, dass durch die vielen Sitzungen in dieser Woche eine Vorbereitung auf die Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 29.11.2010 zeitlich nicht möglich sei.

Die Fraktionen und die Verwaltung kommen überein die Sitzung auf den 09.12.2010 zu verschieben. Die Verwaltung werde die Beteiligten informieren.

II. Nichtöffentlicher Teil

Zu TOP 6. Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen des Bürgermeisters vor.

Bürgermeister Winkens bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt die 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Tagungsort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg	
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr	
<u>Ende:</u>	18:55 Uhr	
Der Vorsitzende/r	Stadtverordnete/r	Schriftführer/in
Manfred Winkens	Karl-Heinz Dohmen	Achim Wierschin